BERUFSBILDENDE SCHULE Südliche Weinstraße

Ausbildungsvertrag Altenpflegehilfe (1 Jahr)

zwischen

der/dem _____

_____
(genaue Bezeichnung der Einrichtung)

im Folgenden: „die Ausbildungsstelle“,

und

Frau/Herrn _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

im Folgenden: „die Schülerin/der Schüler“,

wird mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

und mit Zustimmung der

Fachschule für Altenpflege Annweiler
Berufsbildende Schule Südliche Weinstraße
in 76855 Annweiler, Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12

im Folgenden: „die Fachschule“,

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Art und Ziel der Ausbildung

Die Ausbildungsstelle vermittelt der Schülerin/dem Schüler die praktische Ausbildung für den Beruf einer Altenpflegehelferin/eines Altenpflegehelfers nach der Fachschulverordnung - Altenpflegehilfe vom 31.08.2004 (GVBl. S. 418) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der praktischen Ausbildung im Rahmen der Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegehelferin oder zum staatlich anerkannten Altenpflegehelfer.

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Die Dauer der praktischen Ausbildung richtet sich nach der Dauer des Bildungsganges in der ausbildenden Schule Sie beginnt am_____ und endet mit der Abschlussprüfung zum Ende des Schuljahres _____.

Wird die Ausbildung gemäß § 7 Abs. 2 der Fachschulverordnung - Altenpflegehilfe verlängert, so dauert die praktische Ausbildung bis zu dem von der Fachschule festgesetzten Zeitpunkt.

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt drei Monate.

(2) Die praktische Ausbildung endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit nach Absatz 1. Besteht die Schülerin/der Schüler die Abschlussprüfung nicht und besucht sie/er weiterhin die Fachschule, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung, längstens jedoch um sechs Monate. Das Ausbildungsverhältnis endet ferner mit der Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 18 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBI. S. 127), in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

1. ein dem Tarifurlaub entsprechender Urlaub oder Urlaub bis zu 6 Wochen und
2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Schülerin/vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von vier Wochen. Unterbrechungen wegen Schwangerschaft werden bis zu höchstens vier Wochen angerechnet.

So weit eine besondere Härte vorliegt, können über Nr. 2 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet werden, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird. In anderen Fällen kann die Ausbildungsdauer auf Antrag entsprechend verlängert werden. Sie soll jedoch in der Regel einschließlich der Unterbrechungen den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

§ 3

Grundsätzliche Pflichten der Ausbildungsstätte und der Schülerin/des Schülers

(1) Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. die Schülerin/den Schüler nach der vorgenannten Verwaltungsvorschrift einschließlich des Rahmenlehrplanes und der von der Fachschule gegebenen Maßnahmen i. S. v. § 5 Abs. 3 der Fachschulverordnung - Altenpflegehilfe praktisch auszubilden,
2. für die praktische Ausbildung der Schülerin/des Schülers in der Ausbildungsstelle eine Fachkraft gemäß Nr. 2.2 der Verwaltungsvorschrift zu bestimmen,
3. die Schülerin/den Schüler zum Besuch des Unterrichts an der Fachschule freizustellen,
4. die Unfallschutzbestimmungen zu beachten und die Schülerin/den Schüler über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
5. mit der Lehrkraft der Fachschule, die als Praxisbegleiter/in bestimmt ist, Ausbildungsgespräche zu führen und mit ihr die erforderlichen Besuche bei der Schülerin/dem Schüler der Ausbildungsstelle zu gewähren
6. die Schülerin/den Schüler zu benoten,
7. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
8. der Schülerin/dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.

Der Schülerin/dem Schüler dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen ihrem/seinem Ausbildungsstand und ihren/seinen Kräften angemessen sein.

(2) Die Schülerin/der Schüler in der praktischen Ausbildung verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben und Verrichtungen gewissenhaft durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
2. die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
3. die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren,
4. beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leitung der Einrichtung und den Leiter der Fachschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Krankheit spätestens am dritten Tage der Ausbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung und der Fachschule eine Durchschrift hiervon vorzulegen,
5. die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen,
6. an den vorgesehenen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen,

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen in einer anderen Einrichtung

Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß Nummer 2.1 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift Praktika in weiteren Einrichtungen nach Maßgabe des zwischen der Ausbildungsstelle und der Praktikumstelle vereinbarten Praktikumsvertrages abzuleisten.

§ 5

Dauer der wöchentlichen Ausbildungszeit

Die Dauer der wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit ergibt sich aus der Stundentafel der Fachschule. Ihre Verteilung orientiert sich im Übrigen an den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle. Danach besteht wie bei hauptberuflichen Fachkräften auch die Möglichkeit des Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und ggf. nachts, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist und eine verantwortliche Fachkraft zur Verfügung steht.

§ 6

Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin/der Schüler erhält während des Ausbildungsjahres eine monatliche Ausbildungsvergütung. Diese beträgt zurzeit _____ EUR. Es gelten die Tarife für die Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden.

(2) Hat die Schülerin/der Schüler nach dem Sozialgesetzbuch III Anspruch auf Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen gegenüber der Arbeitsverwaltung, so ist sie/er verpflichtet, diese Leistungen geltend zu machen. Zweckgleiche Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III werden auf die Ausbildungsvergütung angerechnet.

§ 7

Dauer der Ferien und des Erholungsurlaubs

(1) Die Schülerin/der Schüler erhält Erholungsurlaub in Höhe von _____ Tagen.

(2) Der Urlaub soll in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.

(3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

§ 8

Kündigung

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden:
1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund,
2. von der Schülerin/dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, wenn sie/er die fachpraktische Ausbildung aufgeben will. § 2 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe.

(4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

(5) Die Ausbildungsstelle teilt der Fachschule eine Kündigung unverzüglich mit.

§ 9

Besondere Pflichten der Schülerin/des Schülers

(1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet,

1. über alle ihr/ihm im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis bekannt werdenden Tatsachen, die bei Ärzten und ärztlichen Hilfspersonen der Schweigepflicht unterliegen würden, Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn sie/er nicht im Sinne des Strafrechts zu den Hilfspersonen des Arztes rechnet,
2. sich auf Verlangen und auf Kosten der Ausbildungsstätte ärztlich untersuchen zu lassen und an Röntgenuntersuchungen teilzunehmen.

(2) Die Schülerin/der Schüler darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre/seine dienstliche Tätigkeit (praktische Ausbildung) nur mit Zustimmung der Leitung der Ausbildungsstelle im Rahmen des Heimgesetzes annehmen.

(3) Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 10

Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

1. Die der Schülerin/dem Schüler zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel bleiben im Eigentum der Ausbildungsstätte. Die Schülerin/der Schüler ist zur Rückgabe der Ausbildungsmittel bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis, ansonsten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, verpflichtet.

2. Bei Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln ist die Schülerin/der Schüler soweit sie/ihn der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft, verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 11

Sonstiges

(1) Für das Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen:

_____

_____

(2) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
Ort, Datum

....
Ausbildungsstelle Schülerin/Schüler

.....
gesetzliche Vertreter der Schülerin/des Schülers
(bei Minderjährigen)

Gesehen und genehmigt: (Stempel und Unterschrift)

.....
Fachschule für Altenpflege,
Staufer-Schulzentrum, Herrenteich 12, 76855 Annweiler